

Recht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **2 (1989)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

RECHT

Ganzheitliches Denken

Die Forderung nach sachlich umfassendem, ganzheitlichem Denken darf nicht an der historisch gewachsenen Aufteilung in verschiedene Verfahren scheitern. Das setzt rechtzeitig koordiniertes Vorgehen voraus, damit die Belange des Landwirtschafts-, Bau-, Raumplanungs-, Naturschutz-, Landschaftsschutzsowie des Umweltschutzrechts möglichst gleichzeitig und vollumfänglich berücksichtigt werden können. Im vorliegenden Fall darf aufgrund dieser Kriterien ein Rebberg-Meliorationsprojekt, soweit es sich auf Rodungen von rund 5810 m² Wald in der Oberwalliser Gemeinde Salgesch bezieht, nicht bewilligt werden. Denn die geplante Melioration ist als solche in keiner Weise gefährdet, wenn man die bestockten Hügel und Hanglagen ausspart. Die Rodungsbewilligung ist dementsprechend zu verweigern, zumal jede Rodung den Wald zu einem erschöpfbaren Umweltgut macht.

Bundesgericht

Gegen Richtplan-Leerlauf

Die Kantone sind verpflichtet, zur Sicherung des Kulturlandes Planungszonen anzuordnen; die Massnahme ist durchzuführen ohne Rücksicht auf die Entwicklung in den Gemeinden, weil sonst der vom Grossen Rat zu erlassende kantonale Richtplan der Landwirtschaftsflächen leerlaufen würde.

Bundesgericht

Interessenabwägung

Bei der Erfüllung raumplanerischer Aufgaben müssen die verschiedenen Interessen umfassend gegeneinander abgewogen werden. Wo dies unterbleibt, liegt Willkür vor. Das trifft in besonderer Weise für einen Entscheid des BL-Regierungsrates zu, der eine Rückzonung zweier Parzellen in die Landwirtschaftszone verweigerte, ohne dass er den Bedarf an ausreichend grossen Fruchtfolgeflächen überprüft hätte.

Bundesgericht

Ortsbilderschutz

Wird im Interesse des Altstadt- und Heimatschutzes die Überbauung einer Parzelle im Bereich des aufgefüllten Stadtgrabens verboten und wäre vor dem Eingriff das Bauen rechtlich zulässig und objektiv ohne erhebliche Schwierigkeiten möglich gewesen, so handelt es sich um eine materielle Enteignung, für die die Eigentümerin zu entschädigen ist.

Verwaltungsgericht BE

Wachstum ist bremsbar

Nur wenn die rein finanziellen Interessen der Eigentümer an einer möglichst gewinnbringenden Verwertung ihres Landes vor dem öffentlichen Interesse zurücktreten, ist eine sinnvolle Raumplanung durchführbar. Deshalb ist eine Gemeinde berechtigt, zwei Parzellen aus der Landhauszone der Reservezone zuzuweisen, wenn damit eine sinnvolle Bauzonengrösse erreicht und das Wachstum gebremst werden kann. Will der Regierungsrat – hier derjenige des Kantons Zürich – die Parzellen aus Rücksicht auf die privaten Interessen der Eigentümer in der Bauzone belassen, so verletzt er die Gemeindeautonomie.

Bundesgericht



Platz für Spiele

Liegt eine Parzelle in einer von der Gemeinde Romanshorn im Jahr 1979 rechtskräftig festgelegten Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, so kann der von der Eigentumsbeschränkung betroffene Grundeigentümer selbst dann keine Umzonung in eine mehrgeschossige Wohnzone verlangen, wenn das Gemeinwesen seither keine konkreten Anstrengungen unternommen hat, um das Gebiet in die bestehenden Schulbauten und Sportanlagen zu integrieren. Es genügt, dass

Bundesgericht

Mässig störende Lastwagen

Ersucht ein Unternehmen – hier die Toggenburger AG – um eine Baubewilligung für die Errichtung einer Betonaufbereitungsanlage in Bassersdorf ZH, so ist die voraussichtliche Umweltbelastung des Projekts nicht nach kantonalem, sondern nach eidgenössischem Umweltrecht zu überprüfen. Das gilt nicht nur für Pri-

mär-, sondern auch für Sekundärimmissionen wie z. B. im vorliegenden Fall für die voraussichtlich 80 Lastwagenbewegungen in einer Gewerbezone, in der «mässig störende Betriebe und Anlagen» zulässig sind. Wurden die eidgenössischen Normen nicht berücksichtigt, so ist der Fall an die Vorinstanz, das Verwaltungsgericht Zürich, zurückzuweisen.

Bundesgericht

Akzeptabler Lärm

Aus Immissionsgründen darf eine Baubewilligung nur verweigert werden, wenn mit übermässigen Störungen zu rechnen ist. Hat nun ein privates Büro für Bau und Raumakustik festgestellt, dass der Betrieb einer gemeindeeigenen Sporthalle mit Aula und Sportplatz zu Lärmimmissionen führen wird, die zumutbar erscheinen, so ist die Baubewilligung zu erteilen.

Verwaltungsgericht BL

Bewilligte Plätzchen

Errichtet der Eigentümer eines Chalets einen gedeckten Kehrlichtcontainer-Unterstand mit einer Länge von 2,6 und einer Breite von 1,6 Metern, so handelt es sich um eine kleine, ortsübliche Nebenanlage, die wie ungedeckte Gartensitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken, Fahrradunterstände oder Gehege für einzelne Kleintiere keiner Bewilligungspflicht unterliegt.

Baudirektion BE

Wer muss das bezahlen?

Ein Beschwerdeführer, der ans Bundesgericht gelangt und unterliegt, hat im allgemeinen die Gerichtskosten zu tragen. Von dieser Regelung ist jedoch abzuweichen, wenn wie im vorliegenden Fall bei einer Bauzonenkontroverse die Gemeinde Deitingen und der Kanton Solothurn ungenügende Planungsunterlagen vorgelegt hatten und eine Einsprache nicht von vornherein aussichtslos war. Trotz Abweisung der Beschwerde verzichtet das Bundesgericht auf Kosten und verpflichtet Kanton und Gemeinde, den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren mit 1000 Franken zu entschädigen.

Bundesgericht